



9 Alpen-Bönninghardt.
Symbolische Darstellung
der zu erwartenden
Verkehrsbelästigung.

waren, die archäologische Präventivmaßnahmen erfordert hätten, ist die Zahl der bekannten Bodendenkmäler hier außerordentlich gering. Zum anderen liegen die Siedlungen und Gräberfelder häufig unter einem Plaggeneschaufrag bzw. unter einem Gemisch aus Stallmist und Sand, der über die Jahrhunderte zur Düngung auf die Felder gelangte. Da ihre Relikte sehr tief liegen, werden sie selten durch den Pflug nach oben transportiert und somit bei archäologischen Befahrungen auch nicht gefunden.

Dazu kommt, dass es in den letzten Jahren zunehmend Schwierigkeiten gab, bereits im Planungsstadium von Kiesabbaugebieten geeignete Untersuchungen durchzuführen, da häufig eine Betretung der betroffenen Ackerflächen durch Noch-Eigentümer oder Pächter versagt wurde. Dementsprechend handelt es sich bei Funden und Befunden der letzten Jahrzehnte oft um Zufallsentdeckungen.

Die Zahl unbeobachtet abgebaggelter Fundstellen darf als sehr hoch eingeschätzt werden. Aber nicht nur

archäologische Relikte werden zerstört. Gleichermassen betroffen sind auch historisch gewachsene Landschaften mit ihrer Flora und Fauna. Daran ändert auch die Schaffung neuer Naturräume nichts, die durch aufwändige Rekultivierungsmaßnahmen entstehen.

Schon jahrzehntelang warnen Institutionen, die mit Natur- und Landschaftsschutz bzw. Kulturgüterschutz zu tun haben, vor den Folgen dieses großen Flächenverbrauchs. Neu hingegen ist, dass sich nunmehr in den letzten Jahren auch verstärkt die Bürgerinnen und Bürger am Unteren Niederrhein zu Wort melden und nachhaltig protestieren. Ob in Neukirchen-Vluyn oder Kamp-Lintfort, Sonsbeck oder Xanten, Nettetal oder Kleve: Überall hat man inzwischen Bürgerinitiativen gegründet, die sich wortgewaltig gegen die Durchlöcherung ihrer Heimat wehren.

Beispielhaft seien hier die Anwohner des Alpener Ortsteils Bönninghardt genannt, die sich im Jahr 2008 mit diversen originellen Aktionen gegen den Abbau vor der eigenen Haustüre zu Wort gemeldet haben (Abb. 8). So gab es Mahnfeuer, die an den Grenzen der geplanten Kiesgrube entzündet wurden. Man deponierte entlang der Ortsdurchfahrtsstraße über 200 bunte Plastikkartons, die mit Kies gefüllt waren. Sie standen für die Schwerlastkraftwagen, die künftig täglich das Material abfahren würden (Abb. 9). Bei der Aktion „Death Valley“ symbolisierten zehn Mimen in ockerfarbenen Gewändern – einem Begräbnis gleich – ebenfalls den Kiestransport.

Die Aktionen hatten offensichtlich Erfolg: Die zur Auskiesung vorgesehene Fläche von über 100 ha ist inzwischen in ihrer Ausdehnung deutlich zusammengeschmolzen.

Literatur: H. KOSCHIK (Hrsg.), Kiesgewinnung und archäologische Denkmalpflege. Mat. Bodendenkmalpf. Rheinland 8 (Köln 1997).

RHEINLAND

Der Fall M.

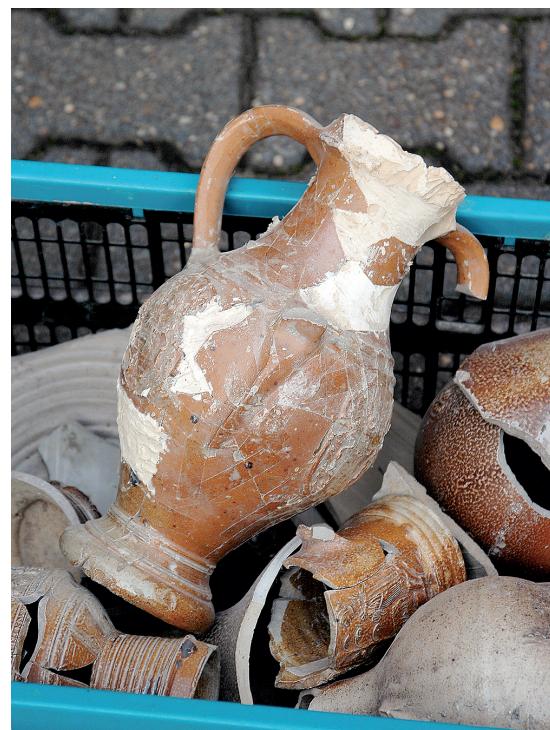
Jürgen Kunow

Wie im Jahresrückblick bereits angerissen, beschäftigten 2008 nicht nur angenehme Dinge die rheinische Landesarchäologie. Weiterhin gefährden Aktivitäten von Raubgräbern in starkem Maße hiesige archäologische Fundstellen. Vor knapp 30 Jahren kamen in Deutschland erstmals Metalldetektoren in den Handel, die man nach wie vor – anders etwa als bestimmte Waffen oder Funkgeräte – ohne besondere Auflagen oder Besitzernachweis erwerben kann. Un-

mittelbar nach dem ersten Bekanntwerden auf dem Markt setzte das „Sondeln“ durch Amateure, aber auch gewerbsmäßig Tätige im großen Stil ein und vor allem Metall führende Fundplätze aus keltischer und römischer Zeit sowie fränkische Friedhöfe waren nun in einem bis dahin nicht bekannten Maße hierzulande bedroht. Eine neue Etappe setzte mit der Einführung des Internets vor etwa 15 Jahren ein. Dieses schaffte neue Kommunikationsstrukturen, die Raub-

gräber in eigenen Chatrooms zusammenführte, wo man Tipps und Tricks, aber auch Informationen zu (in aller Regel gesetzlich geschützten) Bodendenkmälern austauschte. Darüber hinaus lösten Verkaufsplattformen wie eBay traditionelle Umschlagplätze für Raubgrabungsgut wie den Kunsthandel oder Flohmärkte ab. Mancher Raubgräber im Rheinland hat sich den neuen Möglichkeiten äußerst flexibel angepasst. Einer davon, dem Fachamt seit Mitte der 1980er Jahre bereits bekannt, ist Herr M. aus Frechen. Wiederholt wurde er im Rheinland, aber auch im benachbarten Belgien auf archäologischen Fundplätzen von der Polizei festgenommen, als er dort illegal Grabungen durchführte. In zwei Fällen erfolgten anschließend Hausdurchsuchungen, wobei man umfangreiche Sammlungen archäologischer Funde sicherstellte, die teilweise „erdfrisch“ waren, denen also noch die Reste von Erde anhafteten. Eine kleine Restaurierungswerkstatt im Keller des Wohnhauses von Herrn M. gab Auskunft, wo, wie und durch wen Fundmaterial für den Verkauf mehr oder weniger fachmännisch aufbereitet wurde. Eine der o. g. Hausdurchsuchungen bei Herrn M. fand im Jahr 1995 statt. Das gesamte beschlagnahmte Fundinventar sowie Ausgrabungsgerät und Kartenmaterial mit der Einzeichnung von einigen hundert archäologischen Fundplätzen im Rheinland wurde seinerzeit dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege zur Aufbewahrung gegeben (Abb. 10). Zwar leitete man gegen Herrn M. anschließend ein Strafverfahren ein, doch wurde dieses fünf Jahre später wegen eines „geringen Schuldvorwurfs“ unter Zahlung von 1200 DM eingestellt.

Doch Herr M. ging von sich aus weiter. Er klagte vor dem Landgericht (LG) Köln gegen den Landschaftsverband Rheinland auf Herausgabe der beschlagnahmten Objekte. Die erste Instanz gab ihm Recht, obwohl laut Gutachten die Provenienz aus Raubgrabungen zweifelsfrei feststand. Herr M. konnte diesen Vorwurf auch nie glaubhaft entkräften und Belege für den ordnungsgemäßen Erwerb der Archaeologica durch Kaufquittungen o. ä. beibringen. Dennoch, das in Nordrhein-Westfalen gegenüber den meisten anderen Bundesländern höchst problematische Fundrecht bei archäologischen Objekten konnte Herr M. zu seinen Gunsten anwenden. Hierzulande gibt es leider immer noch kein Schatzregal im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, das alle Funde mit ihrer Entdeckung zu öffentlichem Eigentum erklärt. Schätze, darunter fallen auch archäologische Funde, gehören zu 50% zunächst einmal dem Entdecker, wobei das Gesetz hier nicht unterscheidet, ob die Entdeckung legal oder etwa durch Raubgrabungen erfolgt ist. Die zweiten 50% stehen dem Eigentümer, also dem Grundstückseigentümer, zu. Verschweigt nun ein Raubgräber (wie absolut üblich) den Fundort eines Objektes, ist natürlich ein Grundstückseigentümer nicht mehr zu ermitteln. Die Konsequenzen sind klar: Der Raubgräber kann das Objekt bzw. die Ob-

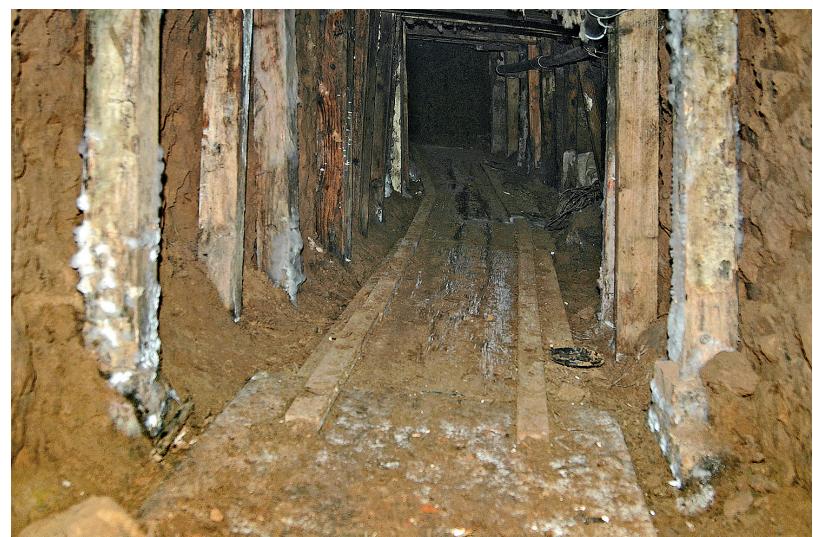


10 Frechen.
Sicher gestellte Funde
von Herrn M., z.T.
bereits in dessen
hauseigener Werkstatt
„restauriert“.

ekte vollständig als Eigentum deklarieren. Trotz dieser rechtlichen Ausgangssituation, die dem Fachamt selbstverständlich bekannt war, ging unser Haus im Zusammenhang mit der im Jahr 1995 beschlagnahmten Sammlung in Berufung vor die nächste Instanz, das Oberlandesgericht (OLG) Köln.

Das Verfahren vor dem OLG Köln kam erstmals im Jahr 2005 zur Verhandlung, wobei zu dem Zeitpunkt pikanterweise Herr M. wiederum auffällig geworden war. Dieses Mal hatte er zusammen mit einem Kumpan in seiner Heimatstadt Frechen einen 30 m langen Tunnel fachgerecht ergraben, der die Raubgräber zu einem der berühmten Frechener Töpferöfen führen sollte (Abb. 11); dieser Fall erregte deutschlandweit Aufsehen. Die anschließende Hausdurchsuchung erbrachte wiederum eine umfangreiche Samm-

11 Frechen. Unter Tage
zum Töpferofen – der
Raubgräberstollen von
Herrn M.





12 Frechen. Sicherstellung der Raubfunde durch die Polizei.

lung. Mehr als 50 Kisten mit Mengen vor allem von im Handel gut verkaufbaren Bartmannkrügen der frühen Neuzeit wurden durch die Polizei sichergestellt und unserem Haus zur Aufbewahrung übergeben (Abb. 12). Auf Druck der Kölner Staatsanwaltschaft, die diesen Fall wenig professionell verfolgt hatte, mussten alle Objekte, deren Herkunft aus Raubgrabungen man eigentlich kaum bezweifeln konnte, an Herrn M. zurückgegeben werden, da sie nicht aus dem Stollen stammten. Auch hier wurden wir Opfer der Gesetzeslücke, da man die Funde keinem spezifischen Ort und damit keinem Grundstückseigentümer zuweisen konnte.

Zurück zum Verfahren vor dem OLG Köln, also zu den Objekten aus der Hausdurchsuchung des Jahres 1995, die zwischenzeitlich im Depot Meckenheim des Rheinischen LandesMuseums Bonn eingelagert waren. Im Jahr 2008 kam es hier zu einer Wende und zum Abschluss des Verfahrens. Der LVR konnte gegenüber dem OLG anhand spezifischer, typischer rheinischer Funde, aber auch durch Auswertung beschlagnahmter Kartengrundlagen nachweisen, dass

13 Die Sammlung M. – Ausstellung der Raubfunde im LVR-LandesMuseum Bonn.



die archäologischen Objekte grundsätzlich von bekannten und von der Landesarchäologie bereits früher entdeckten Fundplätzen stammen mussten. Unter Wertung der Umstände kam es auf Vorschlag des OLG Köln zu einem Vergleich, den seit 13 Jahren andauernden und schwierigen Rechtsstreit zu beenden. Der Vergleich sprach Herrn M. drei Viertel und dem LVR ein Viertel der Objekte zu, also die Hälfte des Finderanteils. Per Losentscheid wurden so 1592 Einzelobjekte und zusätzlich einige hundert Keramikfragmente aufgeteilt (vgl. Abb. 2).

Das Losglück meinte es gut mit uns! Das mit Abstand wertvollste Stück der beschlagnahmten Sammlung war ein keltischer Goldstater – eine Rarität in zweierlei Hinsicht. Zum einen kamen vergleichbare Parallelen letztmalig auf einer Amtsgrabung Ende der 1970er Jahre im rheinischen Braunkohlenrevier zutage, zum anderen wurde das Stück in Britannien nach gallo-belgischen Vorbildern um die Mitte des 1. vorchristlichen Jahrhunderts geprägt. Leider muss diese wertvolle Fundmünze (vgl. Abb. 3), die in der numismatischen Abteilung des LVR-LandesMuseums Bonn ihren Aufbewahrungsort gefunden hat, wohl auf ewig fundortlos bleiben: Herr M. weigert sich bis heute, den Ort sowie die Umstände der Auffindung preiszugeben. Unser Haus hat im Zusammenhang mit der Jahresberichtskonferenz 2008 die kleine Ausstellung „Tatort Bodendenkmal“ vorbereitet, die mit der unglaublichen Geschichte der beschlagnahmten Sammlung von Herrn M. vertraut macht (Abb. 13).

Hier wird deutlich, dass Raubgrabungen keinesfalls nur im mediterranen Raum, im kriegszerstörten Irak und Afghanistan oder im fernen Mittel- und Südamerika zum Problem der dortigen Antikenverwaltung geworden sind. Auch das Rheinland ist Tatort und die hiesige Landespolitik ist dringend aufgerufen, die unerträgliche Gesetzeslage zu ändern. Im hiesigen Denkmalschutzgesetz muss – wie in fast allen anderen Bundesländern bereits geschehen – ein Schatzregal eingeführt werden, damit Raubgräber nicht auch weiterhin trotz illegalen Handelns Anrechte auf Funde erwerben können! Der Fall M. zeigt, welche fast schon skurrilen Züge ein Gerichtsverfahren hier in Nordrhein-Westfalen annehmen kann, wobei man dieses keinesfalls als Kritik am OLG Köln missdeuten darf. Dort hat man durch den Vergleich wenigstens teilweise der miserablen Gesetzeslage begegnen wollen!

Literatur: J. KUNOW, Archäologische Funde und Befunde als historische Quellen und das Problem ihrer Dekontextualisierung durch Raubgrabungen. In: DERS. (Hrsg.), *Tatort Bodendenkmal. Archäologischer Juristentag 2005. Mat. Bodendenkmalpfl. Rheinland 17* (Treis-Karden 2006) 13–22. – DERS., „Rififi“ im Rheinland – ein Raubgräbertunnel in Frechen. *Arch. Deutschland* 6/2007, 24–26.